

f) Kleinhebezeuge, Anschlag- und Lastaufnahmemittel haltbar, jedoch nicht an Treppengeländern und Fensterkreuzen, zu befestigen.

(3) Für die im Betrieb benutzten Transportmittel sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die höchstzulässigen Belastungsgrenzen durch den Betriebsleiter festzulegen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle der Transportmittel anzugeben. Bei Schwerlasttransporten ist die Gesamtmasse des Transportgutes den Transportarbeitern vor Durchführung des Transports mitzuteilen. Die Masse der einzelnen Stüdegüter ist an diesen gut sichtbar anzugeben. Anschlagpunkte sind entsprechend der Schwerpunktlage zu kennzeichnen.

(4) Die Ladefläche der Transportmittel ist möglichst gleichmäßig zu belasten.

§ 5

Beschaffenheit der innerbetrieblichen Transportwege

(1) Der Boden der innerbetrieblichen Transportwege muß die erforderliche Festigkeit und eine trittsichere Oberfläche haben. Schlaglöcher sind zu beseitigen.

(2) Ladebrücken sind trittsicher zu gestalten und gegen Verrutschen zu sichern.

(3) Die innerbetrieblichen Transportwege sind deutlich abzugrenzen, entsprechend zu markieren und nach den Erfordernissen des Transportverkehrs frei zu halten. Einengungen der Transportwege sind durch eine der TGL 0—4818 entsprechende Farbgebung zu kennzeichnen. In Geschoßbauten ist am Anfang der Transportwege die höchstzulässige Deckenbelastung gut sichtbar anzugeben.

§ 6

Organisierung des innerbetrieblichen Transports

(1) Transportarbeiten sind, soweit Transportarbeiter zur Verfügung stehen, nur diesen zu übertragen. Die Anzahl der Transportarbeiter ist unter Berücksichtigung des Transportgutes, des Transportmittels und des Transportweges festzulegen.

(2) Führt eine Gruppe von Werk tätigen einen Transport durch, so ist ein Angehöriger dieser Gruppe mit der Anleitung der Transportarbeiter zu beauftragen.

(3) Wenn es der Umfang oder die Eigenart des innerbetrieblichen Transports erfordert, ist ein Transportleiter einzusetzen.

§ 7

Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen

(1) Bestimmungen aus Arbeitsschutzanordnungen gemäß § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962, die die Beschaffenheit und Bedienung der Transportmittel, die Transportwege sowie den Transport von Schwerlastgütern, sperrigen Gegenständen, gesundheitsgefährdenden Stoffen (radioaktiven, infektiösen, giftigen, teuer- oder explosionsgefährlichen Substanzen) und Tieren zum Inhalt haben, gelten nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 für alle Betriebe.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr gelten beim Vorliegen ähnlicher Bedingungen auch für den innerbetrieblichen Transport (z. B. hinsichtlich der Ladung der Fahrzeuge, der Beförderung von Personen auf Transportmitteln und der Kennzeichnung sperriger Transportgüter). Näheres hierzu hat der Betriebsleiter in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 17 vom 13. Juni 1952 — Transport — (GBl. S. 495) und ihre Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1963

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2249

Preisordnung Nr. 1672/3 vom 22. November 1962 — Dachdeckerarbeiten — (Rohr-, Schilf- und Strohdachdeckungen) (Warennummer 70 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2250

Preisordnung Nr. 2019 vom 27. November 1962 — Preisbildung im Metalldruckerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.